



Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf - Eresing

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing (Verbandssatzung)

vom 07.07.2022

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung Geltendorf – Eresing erlässt aufgrund Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Änderung

(1) Der § 21 Absatz 1 bekommt folgenden neuen Wortlaut:

„Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann der Verbandsversammlung vorzulegen. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung (Abs. 2) und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest.“

(2) In § 21 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:

„Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung, hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.“

(3) In § 21 wird der bisherige Absatz 3 Satz 1 in Absatz 4 geändert:

(4) In § 21 wird der bisherige Absatz 3 Satz 2 ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2022 in Kraft.

Geltendorf, den 07.07.2022

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Geltendorf-Eresing

Robert Sedlmayr
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachungsvermerk:

Vorstehende Satzung wurde am in der Verwaltung der Gemeinde Geltendorf zur
Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.
Die Anschläge wurden am angeheftet und am wieder
abgenommen.

Geltendorf, den
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung
Geltendorf-Eresing

Robert Sedlmayr
Verbandsvorsitzender

